Schengen - Visum - Verlängerung 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 3
Formulare 3
Gebühren 3
Rechtsgrundlagen 4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 4
Weiterführende Informationen 4
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Schengen - Visum - Verlängerung

Schengen-Visa **(Visumkategorie C)** können für kurzfristige Aufenthalte von bis zu 90 Tagen im Gebiet der Schengen-Staaten erteilt werden, beispielsweise zu Besuchsaufenthalten, für touristische oder geschäftliche Zwecke oder zur ärztlichen Behandlung.
Zuständig für die Erteilung von Schengen-Visa sind die Konsulate der Vertragsstaaten des Schengener Abkommens.

Die Verlängerung von Schengen-Visa ist nur möglich:

- in Ausnahmefällen, wenn sich nach der Einreise neue Tatsachen und besondere Gründe ergeben haben

oder

- wenn die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Schengen-Staat verspätet erfolgte, und das Schengen-Visum nicht voll genutzt werden konnte.

Bitte beachten Sie: Ein bereits abgelaufenes Schengen-Visum kann nicht mehr verlängert werden.

Voraussetzungen

- **Ausnahmegründe: Höhere Gewalt, humanitäre oder schwerwiegende persönliche Gründe**
  Eine Visumsverlängerung kommt nur in Betracht, wenn humanitäre bzw. schwerwiegende persönliche Gründe vorliegen oder bei höherer Gewalt.
  - Beispiel für **höhere Gewalt**:
  Kein Flugverkehr wegen Wetterverhältnissen oder Streik
  - Beispiele für **humanitäre Gründe**:
  eilbedürftige ärztliche Behandlung oder Reiseunfähigkeit des Antragstellers, plötzliche Erkrankung oder ein Besorgnis erregendes Ereignis von nahen Familienangehörigen
  - Beispiele für **schwerwiegende persönliche Gründe**:
  dringende geschäftliche oder berufliche Gründe, die vor der Einreise nicht abschätzbar waren
- **Verspätete Einreise**
  Ein Visum kann auch dann verlängert werden, wenn ein Visum nicht voll ausgeschöpft wurde, weil die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in einen anderen Schengen-Staat verspätet erfolgte.
- **Gesicherter Lebensunterhalt**
  Der Lebensunterhalt muss für die Dauer der Visumsverlängerung gesichert sein.
- **Vorsprache nur mit Termin**
  Bitte wenden Sie sich für die Vereinbarung eines Termins per Kontaktformular (siehe Abschnitt "Weiterführende Infirmationen") an das Referat B 5. Sie erhalten umgehend einen Terminvorschlag.

Erforderliche Unterlagen

- **Pass mit dem gültigen Visum**
- **Vollmacht mit Pass oder Personalausweis**
  Falls eine persönliche Vorsprache nicht möglich ist
- **Ausgefüllter "Antrag auf Verlängerung eines Schengen-Visums"**
  (siehe im Abschnitt Formulare)
- **Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt**
  - Verpflichtungserklärung und Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel der einladenden Person (Bankauszug / die drei letzten Gehaltsnachweise / bei Selbständigen die Einkommensbescheinigung des Steuerberaters) oder
  - Nachweis eigener ausreichender Mittel oder
  - ggf. Referenzschreiben der zuständigen Botschaft mit Übernahme der Lebenshaltungskosten
- **Krankenversicherung**
  - Reise-Krankenversicherung für die Dauer des zu verlängernden Aufenthalts oder
  - Referenzschreiben der zuständigen Botschaft mit Übernahme der Reisekrankenversicherung.

  Unfälle und akute Erkrankungen müssen durch die Versicherung in beiden Fällen abgedeckt sein.
- **Sonstige Nachweise**
  Bei einem Visum zu einem geschäftlichen oder beruflichen Aufenthalt sind Nachweise vorzulegen, die auch ein öffentliches Interesse an der Verlängerung begründen.

Formulare

- **Antrag auf Verlängerung eines Schengen-Visums (in Deutsch, Englisch und Türkisch)**
  (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f402073-labo_4617_visaverl__ngerung_dt_engl_t__rk.pdf)
- **Antrag auf Verlängerung eines Schengen-Visums (in Deutsch, Französisch und Russisch)**
  (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zuwanderung/_assets/mdb-f402067-labo_4616___visaverl__ngerung_dt_franz_ru.pdf)

Gebühren

- Gebührenfrei: wenn das Schengen-Visum wegen höherer Gewalt oder aus humanitären Gründen verlängert wird
- 30,00 Euro: wenn das Schengen-Visum wegen schwerwiegender persönlicher Gründe oder verspäteter Einreise verlängert wird.

Wird eine zweite Verlängerung erforderlich, betragen die Gebühren

- 60,00 Euro für Erwachsene
- 30,00 Euro für Minderjährige

Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 6 Abs. 2** (https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__6.html)
- **EG-Verordnung Nr. 810/2009 vom 13.07.2009 Art. 33 Visakodex** (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009R0810&qid=1433857208414&from=DE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

In der Regel bei Vorsprache

Weiterführende Informationen

- **Kontaktformular des Referats B 5 für die Vereinbarung eines Termins** (https://www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/formular.889013.php)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Keplerstr. in Anspruch genommen werden.